

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Ordnungs- und Bauamt
Az.: 32.2 /Sp

Bad Sachsa, 25.01.2017

R A T S V O R L A G E

Drucksache Nr. 7/17 zu TOP II.

über den

☒	Bauausschuss	-	Sitzung vom	17.01.2017, TOP 8
☐	Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	-	Sitzung vom	. .2017, TOP
☐	Forst- und Umweltausschuss	-	Sitzung vom	. .2017, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom	. .2017, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom	14.02.2017, TOP 5d)

Betreff

Umbenennung der Straße „Borntal“ in „Straße des 20. Juli“

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen, die Straße „Borntal“ in „Straße des 20. Juli“ umzubenennen.

Begründung:

Auf Initiative des Bürgermeisters wurde kürzlich die hochkarätige Dauerausstellung über die „Kinder des 20. Juli“ in der Tourist-Information eingerichtet und damit ein bisher kaum publiziertes Kapitel (nicht nur) der Stadtgeschichte in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. 1944/45 waren die betroffenen Kinder und Jugendlichen im damaligen Kinderheim im Borntal untergebracht, noch heute sind einige der Gebäude vorhanden und gut erkennbar.

Die vorgesehene Straßenumbenennung an historischem Ort soll folglich das Andenken an die im Borntal internierten Kinder und Jugendlichen stärken und für jedermann ersichtlich machen sowie die Widerstandsleistung der betroffenen Familien gegen das Nazi-Regime in geeigneter und dauerhafter Form würdigen.

Die ca. 380 m lange Straße „Borntal“ führt von der Mosebergstraße in nördlicher Richtung zum Waldsaumweg und erschließt den Campingplatz im Borntal, sie ist im Straßenbestandsverzeichnis von 1970 aufgeführt (gewidmet), so dass eine Straßenumbenennung rechtlich nicht notwendig wäre; aus den geschilderten Gründen stellt sie vielmehr eine rein politische Entscheidung dar, über die gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG der Rat zu befinden hat.

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN

Wahlperiode 2016 - 2021

- Sitzungsdienst -

Bei entsprechender Beschlusslage wäre die Straßenumbenennung durch Erlass einer (im Amtsblatt zu veröffentlichenden) Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz rechtlich umzusetzen, gegen die verwaltungsrechtliche Klage erhoben werden könnte. Die Wahrscheinlichkeit für Letzteres dürfte aufgrund der örtlichen Bebauungssituation – in der Straße „Borntal“ ist derzeit nur 5 Einwohner/innen auf dem Campingplatz gemeldet – eher gering sein (auch weil der dortige Investor mündlich Zustimmung signalisiert hat). Der Bauausschuss hat zu dieser Straßenumbenennung sein positives Votum abgegeben.



Dr. Hartmann

